

*2. Vorgang*  
*10/7*

AK HuG NRW e.V. – Orsoy-Land 4 – 47495 Rheinberg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau- und Reaktorsicherheit  
Robert Schumann Platz 3  
53 175 Bonn

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Eing.: 11. JULI 2016  
Abt./Ref.: WR 10  
Az.:

Sprecher des Arbeitskreises:  
Hans-Heinrich Beenen  
Geschäftsführung:  
Petra Steffen, Dipl.-Geogr.  
Orsoy-Land 4  
47495 Rheinberg  
Telefon 0 28 43/95 95 331  
Fax: 0 28 43/95 95 332  
E-Mail: [petra.steffen@akhug-nrw.de](mailto:petra.steffen@akhug-nrw.de)  
Bürozeiten: Mi, Do, Fr 9.00-12.00 Uhr  
Aktenzeichen: vW  
Datum: 5.7.2016

*WR 10*  
*12/7*

## Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 30.5.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hochwasserschutz ist eine sehr wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe für alle Flussgebiete. Dies gilt u.a. auch für das Rheineinzugsgebiet.

Die Deiche am Niederrhein haben bei Hochwasserereignissen mit einem theoretischen Abfluss von mehr als 15.000 m<sup>3</sup>/s, die höchsten Wasserstände in Deutschland abzuwehren und somit das Hinterland vor Überflutungen zu sichern.

Aus diesem Grund haben sich in Nordrhein-Westfalen (NRW) die Deichverbände und die hochwasserschutzpflichtigen Kommunen am Niederrhein zum Arbeitskreis Hochwasser und Gewässer e.V. (AK HuG) zusammengeschlossen, um gemeinsame Strategien und Interessen zum Hochwasserschutz zu vertreten und zu entwickeln. So ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten, das Bewußtsein um hochwassergefährdete Gebiete sowie der Bau und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen ein wichtiges Anliegen der Mitglieder des AK HuG.

Der vorliegende Entwurf, der als „Artikelgesetz“ mehrere Bundesgesetze unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes aufgreift, wird grundsätzlich sehr begrüßt.

Insbesondere das Ziel der „Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes“ - schon in der Überschrift des Referentenentwurfes genannt - wird vom AK HuG uneingeschränkt unterstützt.

Es werden jedoch noch folgende Anregungen gegeben:

## **Artikel 1 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes;**

### **§ 71 a – Vorzeitige Besitzeinweisung**

#### **Absatz 1**

Hier schlagen wir folgende geänderte Ziffernfolge vor:

Ziffer 1: „ein Bodenordnungsverfahren als Unternehmensflurbereinigung nach § 87 nicht zum Erfolg geführt hat“

Die übrigen Ziffern 1-3 werden zu Ziffern 2-4.

Begründung: Im Deichbau in NRW haben sich die Bodenordnungsverfahren im Deichbau sehr bewährt. Somit sollte dieses geeignete Instrument, vor den „schärferen Mitteln“ aufgelistet werden.

### **§ 78 a – Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete**

Im Absatz 1 sind bestimmte Tätigkeiten untersagt. Nach Auffassung des AK HuG sollte hier als Ziffer 1 eingefügt werden:

„... ist untersagt:

- (1) Die Einschränkung der Gewässerunterhaltung zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses. (vgl. § 39 (1) Nr. 1 WHG)

Begründung: Die Gewässerunterhaltung ist ein wirksames Mittel um die Höhe Hochwasserschäden zu minimieren. Nach Durchlaufen der Hauptwelle, können Flächen – bebaut oder unbebaut – wieder vom Hochwasser entlastet werden und ihrer eigentlichen Funktion zurückgeführt werden.

Begründung: Während diese Stellungnahme erstellt wird, zeigt sich bei Issele- und Niers-Nebengewässern die Wirkung von Mäharbeiten direkt vor dem extremen Niederschlagsereignis. Hier konnte die Höhe der Schäden deutlich reduziert werden. Durch jetzt zügiges Abfließen des Hochwassers bleiben (hoffentlich) für die landwirtschaftlichen Flächen keine Dauerschäden.

#### **Absatz 1 Ziffer 3 sieht**

die Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,

Begründung: Für diesen Punkt empfiehlt sich eine Konkretisierung in Bezug auf den Zeitraum bzw. der Gefahr. An Gewässern mit längerer Vorlaufzeit eines Hochwassers (z.B. am Rhein) sollte eine kurzzeitige Lagerung zur Abwicklung wichtiger Maßnahmen ermöglicht werden. Ggf. könnte sich eine Untersagung nach dem Wasserstand und/oder der hochwassergefährdeten Zeit richten.

Absatz 1 Ziffer 4 sieht ein Verbot der Vertiefung der Erdoberfläche vor. Dies ist nach Auffassung des AK HuG nicht ziel führend. Somit sollten die Wörter „oder Vertiefen“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: In der Praxis wird für Baumaßnahmen im Retentionsraum Boden entnommen, um Gebäude erhöht aufbauen zu können (Rhein). Einerseits wird dadurch ein wenig zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen, andererseits wird durch das erhöhte Bauen das Schadenspotential geringer.

Absatz 3, sieht vor, dass weitere Maßnahmen oder Vorschriften zu erlassen sind

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor: sofern diese dem Hochwasserschutz dienen.

2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen.  
Wir schlagen vor den letzten Halbsatz ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** Nicht landwirtschaftlich verursachte Erosionen von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer sind ebenfalls nicht hinnehmbar.

### **§ 78c – Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten**

Es gilt zu prüfen und zu konkretisieren:

**Begründung:** Insbesondere die Beschränkungen in hochwassergefährdeten Gebieten ist eine bedeutende Weichenstellung für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Ob sich diese Beschränkungen durchsetzen lassen, ist unter dem Gesichtspunkt bei der Ausweisung hochwassergefährdeter Gebiet bei einem Schutz mit einem Abfluss größer als HWQ 100 (z.B am Rhein) zu prüfen und gesondert zu betrachten.

Außerdem sollte hier eine Konkretisierung der Verantwortlichkeit erfolgen, da nicht ersichtlich ist, ob durch einen nicht unerheblichen behördlichen Aufwand die Erfassung und Kontrolle der Anlagen erfolgen soll, oder ob hier eine Betreiberpflichtung vorgesehen wird.

### **§ 99a - Vorkaufsrecht**

§ 99 a (1) Ziffer 1 sieht ein Vorkaufsrecht der Länder für festgesetzte Wasserschutzgebiete oder als vorgesehene Wasserschutzgebiete vor. Da dem AK HuG kein Wasserschutzgebiet bekannt ist, das dem Hochwasserschutz dient, halten wir hier das Vorkaufsrecht für entbehrlich. Ziffer 1 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

### **Artikel 3 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**


Die Änderung in § 16 Absatz 1, Ziffer 3 begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch wird in Zukunft ein „Retentionskonto“ im Hochwasserbereich auch bei öffentlich geförderten Deichbauten ermöglicht.

Der AK HuG begrüßt, wie eingangs erwähnt, Regelungen, die auf einen aktiven Hochwasserschutz abzielen, ausdrücklich. Insbesondere das Ziel der „Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes“ unterstützen wir uneingeschränkt.

Wir hoffen, mit unseren Anregungen und Änderungswünschen praxisorientierte Hinweise gegeben zu haben.

Für einen weiteren Informationsaustausch stehen wir Ihnen – auch nach Beendigung des Gesetzesverfahrens - gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans H. Beenen  
- Sprecher des Arbeitskreises -